



## **Geschäftsordnung für das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich**

### **1. Grundlagen**

#### **§ 1 Definition**

Das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich ist ein Dienstleistungszentrum der beiden Hochschulen. Es befasst sich mit der Vermittlung von Fremdsprachen auf akademischer Ebene und fungiert als interuniversitärer Referenzpunkt für Fragen des Fremd- und Fachsprachenerwerbs.

#### **§ 2 Zielgruppen**

Die Dienstleistungen des Sprachenzentrums richten sich an

- a. Ordentliche Studierende, Gast- und Mobilitätsstudierende sowie Studierende in besonderen Studiengängen der UZH und der ETH Zürich
- b. Studierende in Weiterbildungsstudiengängen der UZH und der ETH Zürich;
- c. Doktorierende der UZH und der ETH Zürich;
- d. Mitarbeitende der UZH und der ETH Zürich in der Lehre, Forschung und Verwaltung sowie im Dienstleistungsbereich;
- e. Alumni der UZH und ETH Zürich;
- f. Studierende anderer Schweizer Hochschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, werden zugelassen, wenn in den entsprechenden Sprachlernangeboten noch Plätze frei sind.

#### **§ 3 Dienstleistungen**

Das Sprachenzentrum bietet folgende Dienstleistungen für die Zielgruppen gemäss § 2 an:

- a. Allgemein- und fachsprachliche Sprachlernmodule, Kurse zur Vorbereitung der Latinums- und Graecumsprüfung der UZH, berufsbezogene Sprachlernmodule, Lernberatungen;
- b. Durchführung der Latinums- und Graecumsprüfung der UZH, Durchführung externer Sprachprüfungen;
- c. Bereitstellung und Betreuung von Selbstlernangeboten (multimediales Selbstlernzentrum), Vermittlung von Tandemlernpartnerschaften, Förderung von Portfoliolernen;
- d. Sprachdidaktische Weiterbildungskurse für Dozierende des Sprachenzentrums und der Philologielehrstühle;
- e. Informationen über das eigene Sprachlehrangebot und über weitere Sprachlernmöglichkeiten an der UZH und der ETH Zürich;
- f. Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten, Kooperationen mit universitären Sprachenzentren im In- und Ausland, Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien, Hospitationen für angehende Sprachlehrkräfte;
- g. Beratung von kantonalen und nationalen Institutionen in Fragen des Fremdsprachenunterrichts.



## 2. Organisation

### § 4 Organe und Fachschaften

Organe des Sprachenzentrums sind das Kuratorium, der Geschäftsführende Ausschuss des Kuratoriums, die Direktorin bzw. der Direktor, das Pädagogische Leitungsteam sowie die Sprachenzentrumskonferenz.

Sprachen mit einer grösseren Nachfrage (Deutsch als Fremdsprache, Romanische Sprachen, Englisch, Latein und Griechisch) sind in Fachschaften organisiert, welche von Fachschaftsleitenden geführt werden. Andere Sprachen werden von der Direktorin bzw. dem Direktor geführt.

### § 5 Kuratorium

Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan des Sprachenzentrums. Es übernimmt in Absprache mit der Direktorin bzw. dem Direktor die strategische Planung. Es setzt sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern sowie vier Mitgliedern ohne Stimmberechtigung zusammen.

Die Schulleitung der ETH Zürich bzw. die Erweiterte Universitätsleitung der UZH wählen aus dem Kreise ihrer Hochschule für die Dauer von 2 Jahren je 3 stimmberechtigte Mitglieder, wovon je eine Person die Interessen der Schulleitung ETH Zürich bzw. der Universitätsleitung der UZH vertritt. Wiederwahl ist möglich.

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen ex officio die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Prorektorats Geistes- und Sozialwissenschaften der UZH, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Stabs der Rektorin bzw. des Rektors der ETH Zürich sowie die Direktorin bzw. der Direktor Einsitz. Als weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied nimmt eine Dozierendenvertretung, welche von den Dozierenden des Sprachenzentrums für zwei Jahre gewählt wird, Einsitz ins Kuratorium. Wiederwahl ist möglich.

Das Kuratorium konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird nach Möglichkeit im Wechsel von einem stimmberechtigten Mitglied der UZH und der ETH Zürich ausgeübt.

Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind in dringenden Angelegenheiten möglich, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder antworten.

Die Vorbereitung der Geschäfte obliegt der bzw. dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.

Das Kuratorium entscheidet abschliessend über

- a. Anstellung und Entlassung der Direktorin bzw. des Direktors im Rahmen der an der UZH geltenden personalrechtlichen Bestimmungen;
- b. Anstellungsbedingungen für Dozierende im Rahmen der an der UZH geltenden personalrechtlichen Bestimmungen.

Das Kuratorium diskutiert die jährliche Entwicklung des Sprachenzentrums auf der Basis des Jahresberichts und der Jahresziele. Es beschliesst abschliessend über den Einsatz der durch die



beiden Hochschulen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die gemeinsamen Angebote auf der Grundlage der Nachfrage der Zielgruppen gemäss § 2 sowie der Strategie der beiden Hochschulen. Es nimmt Kenntnis vom geplanten Einsatz finanzieller Mittel der beiden Hochschulen in Hinblick auf spezifische Angebote für die UZH und für die ETH Zürich.

Das Kuratorium entscheidet zuhanden der Schulleitung der ETH Zürich und der Universitätsleitung der UZH über:

- a. Änderungen der Geschäftsordnung;
- b. die Festlegung der Gebühren;
- c. die Festlegung einer Gebührenpflicht.

### **§ 6 Geschäftsführender Ausschuss des Kuratoriums**

Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums, der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Prorektorats Geistes- und Sozialwissenschaften der UZH, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Stabs der Rektorin bzw. des Rektors der ETH Zürich sowie der Direktorin bzw. dem Direktor (Vorsitz) zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet mittels Rücksprache mit den jeweiligen Hochschulleitungen die budgetrelevanten Geschäfte zuhanden des Kuratoriums vor.

### **§ 7 Direktorin bzw. Direktor**

Die Direktorin bzw. der Direktor übernimmt die Leitung des Sprachenzentrums. Sie bzw. er ist verantwortlich für alle Führungsaufgaben sowie für die fachlichen Leitlinien. Ihr bzw. ihm steht unterstützend das Pädagogische Leitungsteam sowie ein Sekretariat zur Verfügung.

Sie bzw. er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Strategische Planung zuhanden des Kuratoriums;
- b. Erstellung des Jahresbudgets im Rahmen der von den Leitungsorganen der beiden Hochschulen zugesprochenen Betriebsbeiträge und des Jahresberichts zuhanden des Kuratoriums;
- c. Team- und Organisationsentwicklung;
- d. Personalführung: Anstellung, Begleitung und Beurteilung des Personals;
- e. Vergabe von Lehraufträgen;
- f. Erhebung von Sprachlernbedürfnissen und Entwicklung neuer Angebote;
- g. Erstellung des Semesterprogramms und des autonomen Sprachlernprogramms in Zusammenarbeit mit den Fachschaftsleitenden und der Leitung des Selbstlernzentrums;
- h. eigene Lehrtätigkeit;
- i. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- j. Kontakte mit nationalen und internationalen Sprachenzentren und Fachverbänden;
- k. Beteiligung an (internationalen) Praxisforschungsprojekten im Fachbereich;
- l. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

### **§ 8 Pädagogisches Leitungsteam**

Das Pädagogische Leitungsteam besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor (Vorsitz), den Fachschaftsleitenden sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Selbstlernzentrums. Es tagt mindestens zwei Mal pro Semester und unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor in ihren bzw. seinen Planungs- und Führungsaufgaben.



### **§ 9 Sprachenzentrumskonferenz**

Die Sprachenzentrumskonferenz setzt sich zusammen aus der Direktorin bzw. dem Direktor, den Fachschaftsleitenden, den festangestellten oder beauftragten Dozierenden des Sprachenzentrums und der Leiterin bzw. dem Leiter des Selbstlernzentrums. Die Zentrumskonferenz tagt zweimal jährlich.

Die Sprachenzentrumskonferenz fördert den Austausch zwischen allen Anbietenden von Sprachlernangeboten, insbesondere über Fragen des Spracherwerbs, der Sprachdidaktik und der Sprachenpolitik auf Hochschulebene.

Die Sprachenzentrumskonferenz behandelt ausserdem Fragen aus dem Bereich der internen Zusammenarbeit.

## **3. Finanzen und Gebühren**

### **§ 10 Finanzen**

Die beiden Hochschulen regeln die finanzielle Abgeltung zwischen der UZH und der ETH Zürich in der Vereinbarung zum Sprachenzentrum.

### **§ 11 Gebühren**

Die Dienstleistungen des Sprachenzentrums im Selbstlernzentrum und die Vermittlung des Tandemlernens sind kostenlos.

Die Kursangebote des Sprachenzentrums sind gebührenpflichtig.

Von folgenden Personengruppen werden keine Gebühren erhoben:

- a. Studierende gemäss § 2 lit. a., welche Kurse des Sprachenzentrums besuchen, um eine Studienvoraussetzung zu erfüllen;
- b. Studierende gemäss § 2 lit. a., welche eine Sprachlernleistung im Rahmen ihres Studienprogramms obligatorisch zu erbringen haben;
- c. Studierende gemäss § 2 lit. a., welche ein von einer Organisationseinheit der UZH oder der ETH Zürich vollumfänglich finanziertes Sprachlernangebot absolvieren.

Dienstleistungen zugunsten anderer Institutionen ausserhalb der UZH und der ETH Zürich sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind in einem Anhang zu dieser Geschäftsordnung verzeichnet.

## **4. Schlussbestimmung**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 30. November 2010 und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

*(Von der Universitätsleitung der UZH am 31.10.2017,  
von der Schulleitung der ETH Zürich am 31.10.2017 genehmigt)*



**Anhang zur Geschäftsordnung  
für das Sprachenzentrum der UZH und der ETH Zürich  
betreffend § 11 Gebühren**

**Zielgruppen gemäss § 2 lit. a.**

Die Gebühr beträgt CHF 80 pro Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der Intensivkurse Deutsch als Fremdsprache). Die Gebühr für den Intensivkurs Deutsch als Fremdsprache beläuft sich auf CHF 100.

**Zielgruppen gemäss § 2 lit. b.-d.**

Die Gebühr beträgt CHF 243 multipliziert mit der Anzahl Lektionen, geteilt durch die Mindestanzahl der Teilnehmer (TN).

<b>Anzahl Lektionen</b>	<b>TN min.</b>	<b>TN max.</b>	<b>Gebühren Doktorierende, Studierende in Weiterbildungsstudiengängen, Mitarbeitende Lehre/Forschung/Verwaltung UZH/ETH</b>
6	14	18	CHF 104
8	14	18	CHF 139
10	14	18	CHF 173
12	16	22	CHF 182
14	6	18	CHF 566
14	9	10	CHF 378
14	12	15	CHF 283
14	14	18	CHF 243
14	14	20	CHF 243
14	15	15	CHF 227
14	16	22	CHF 212
16	14	18	CHF 277
18	14	18	CHF 312
20	14	18	CHF 347
20	16	22	CHF 303
28	8	12	CHF 850
28	12	15	CHF 566
28	12	20	CHF 566
28	14	18	CHF 486
28	16	22	CHF 425
28	18	30	CHF 378
28	25	30	CHF 272
28	35	40	CHF 194
40	12	20	CHF 809
42	35	40	CHF 291
56	16	18	CHF 850
56	18	20	CHF 755
56	30	40	CHF 453



**Zielgruppen gemäss § 2 lit. e.**

Die Gebühr für die Alumni der UZH sowie der ETH Zürich mit Mitgliedschaft bemisst sich nach der Kursgebühr für die Zielgruppen gemäss § 2 lit. b.-d. zuzüglich 20%.

Die Gebühr für Alumni der UZH sowie der ETH Zürich ohne Mitgliedschaft bemisst sich nach der Kursgebühr für die Zielgruppen gemäss § 2 lit. b.-d. zuzüglich 30%.

Anzahl Lektionen	TN min.	TN max.	Gebühren Alumni mit Mitgliedschaft in einer Alumniorganisation UZH/ETH	Gebühren Alumni ohne Mitgliedschaft in einer Alumniorganisation UZH/ETH
6	14	18	CHF 125	CHF 135
8	14	18	CHF 166	CHF 180
10	14	18	CHF 208	CHF 225
12	16	22	CHF 218	CHF 237
14	6	18	CHF 680	CHF 736
14	9	10	CHF 453	CHF 491
14	12	15	CHF 340	CHF 368
14	14	18	CHF 291	CHF 316
14	14	20	CHF 291	CHF 316
14	15	15	CHF 272	CHF 295
14	16	22	CHF 255	CHF 276
16	14	18	CHF 333	CHF 361
18	14	18	CHF 375	CHF 406
20	14	18	CHF 416	CHF 451
20	16	22	CHF 364	CHF 394
28	8	12	CHF 1'020	CHF 1'105
28	12	15	CHF 680	CHF 736
28	12	20	CHF 680	CHF 736
28	14	18	CHF 583	CHF 631
28	16	22	CHF 510	CHF 552
28	18	30	CHF 453	CHF 491
28	25	30	CHF 326	CHF 353
28	35	40	CHF 233	CHF 252
40	12	20	CHF 971	CHF 1'052
42	35	40	CHF 350	CHF 379
56	16	18	CHF 1'020	CHF 1'105
56	18	20	CHF 906	CHF 982
56	30	40	CHF 544	CHF 589

**Zielgruppen gemäss § 2 lit. f.**

Die Gebühr beträgt CHF 250 pro Lehrveranstaltung.